

4, 5, 16-18, 21, 25, 6, 38, 43, 8, 53, 63, 57, 8,

Seite 85-89, 89, 90, 2, 109, 111-114 wurdeⁿ, wie
heute am 1. Oktober 1903 festgestellt
worden ist, durch Bleistiftstriche u. Bemerkungen
verunstaltet gefunden.

Unter Hinweis auf die einschlagenden gesetz-
lichen Bestimmungen, besonders auf § 304 des Reichs-
Strafgesetzbuchs, wird vor jeder Beschädigung und
Verunstaltung der Bücher der Königlichen öffent-
lichen Bibliothek gewarnt.